

**Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an der Fach- und Verlagsausstellung  
im Rahmen des  
Deutschen Geographentag 2007 Bayreuth, Kongress für Wissenschaft, Schule und Praxis,  
29.09.-05.10.2007**

**1. Veranstalter und Veranstaltungsort:**

Fach- und Verlagsausstellung zum Deutschen Geographentag 2007 Bayreuth, Universität Bayreuth, Campus, Gebäudekomplexe NW I und NW II, in Foyers, Fluren und Seminarräumen (siehe Plan)

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Geographie e.V. (DGfG)

Ausrichter: Ortsausschuss Bayreuth, Fach Geographie der Universität Bayreuth

Geschäftsstelle: Angela Danner, Tel.: 0921/552257, Fax: 0921/552231,

E-Mail: angela.danner@uni-bayreuth.de

**2. Termine:**

Dauer der Ausstellung: vom 29.09. bis 03.10.2007

Öffnungszeiten: jeweils 8.00 bis 19.00 Uhr

Aufbau: Donnerstag, 27.09.2007, 13.00-18.00 Uhr und Freitag, 28.09.2007, 8.00-18.00 Uhr

Aufbauendtermin: Freitag, 28.09.2007, 18.00 Uhr

Abbau: Mittwoch, 03.10.2007, 16.30-19.00 Uhr und Donnerstag, 04.10.2007, 8.00-18.00 Uhr

Abbauendtermin: Donnerstag, 04.10.2007, 18.00 Uhr

Die Anmeldung hat über den Vordruck „Mietvertrag/ Dienstleistungsvertrag Fach- und Verlagsausstellung“ zu erfolgen.

**3. Dienstleistungen/Vertragsgegenstand:**

Die Preise für Standmiete, zusätzliches Mobiliar und Infrastruktur sind dem „Mietvertrag/ Dienstleistungsvertrag Fach- und Verlagsausstellung“ zu entnehmen.

Im Mietpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Bereitstellung der für die Präsentation der eigenen Institution bzw. der Produkte benötigten Ausstellungsfläche in gewünschter Größe für die Dauer der Ausstellung (29.09.2007-03.10.2007) inklusive der Zeit des Auf- und Abbaus am 27.09. bzw. 28.09.2007 und 03.10. bzw. 04.10.2007
- Bereitstellung eines Tisches (ca. 70 x 140 cm) und zweier Stühle
- Eintrag in das Programmheft und Aufnahme in die Ausstellerliste innerhalb des Internetauftritts
- Kosten für allgemeine Beleuchtung, Heizung, Strom, nächtliche Bewachung der Ausstellungsfläche, allgemeine Reinigung sowie Servicedienste der Hausverwaltung.

Für die Standmiete ist die Fläche ausschlaggebend die vereinbarungsgemäß zugeteilt worden ist, auch wenn sie vor Ort nicht tatsächlich genutzt wird. Stände, die größer als vereinbart sind, werden gesondert ausgemessen und nachberechnet. Angefangene m<sup>2</sup> werden voll berechnet.

**4. Zulassung:**

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zur Fach- und Verlagsausstellung entscheidet der Ortsausschuss. Die Zulassungsbestätigung erfolgt durch Gegenzeichnung des ausgefüllt eingesendeten Anmeldevordrucks. Der Ortsausschuss kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine Abänderung der formulierten Wünsche vornehmen. Abänderungen im Antragsformular bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen nachträglichen Zustimmung des Anmeldenden.

Der Aussteller gilt als akzeptiert, sobald ihm im Namen des Veranstalters des Kongresses durch die Geschäftsstelle eine Rechnung in Höhe der Standmiete zugestellt wird. Der Mietvertrag wird mit Überweisung der Mietkosten (zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungsstellung) durch den Aussteller auf das Veranstaltungskonto rechtlich bindend.

Die Standfläche darf nur bezogen werden, wenn die individuell berechnete Standmiete sowie die Kosten für die optional buchbaren Zusatzleistungen zum vereinbarten Termin dem angegebenen Konto gutgeschrieben ist. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung erfolgen.

**5. Platzzuteilung:**

Die Platzzuteilung wird vom Ortsausschuss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen sowie der thematischen Zuordnung vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es kann aber kein Anspruch darauf erhoben werden. Zu opulent ausfallende Flächenanforderungen der Non-Profit-Aussteller werden je nach Raumverfügbarkeit nach Rücksprache gegebenenfalls verringert.

## **6. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung:**

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Stand muss während der gesamten Ausstellungszeit zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit sachkundigem Personal besetzt sein. Der Name der Firma bzw. des Mieters muss am Standplatz deutlich erkennbar sein.

Böden, Wände und sonstige Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen weder beschädigt, vernagelt noch mit ätzenden Stoffen (z.B. Klebstoffen) behandelt werden. Stellwände und Böden dürfen nicht angebohrt werden. Installationseinrichtungen, Feuerschutzeinrichtungen, Sicherheitswege und -abstände, Schalter sind jederzeit zugänglich zu halten. Den Anordnungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet. Mobiliar und Standplatz sind nach Schluss der Ausstellung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

## **7. Rücktritt von der Anmeldung, Widerruf der Zulassung:**

Nach Erteilung der Zulassung und erfolgter Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter die volle Miete auch dann zu bezahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Zur Kündigung des Vertrages bedarf es der Schriftform.

Der Ortsausschuss behält sich darüber hinaus vor, weitere Schadensersatzansprüche für hinfällig gewordene Mobiliar- und/oder Infrastrukturwünsche gemäß Mietvertrag geltend zu machen. Sofern eine anderweitige Vermietung des Standplatzes, des Mobiliars und/oder der Infrastruktur gelingt, behält sich der Ortsausschuss gegen den vom Mietvertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch in Höhe von 25% des ihm in Rechnung gestellten Betrages vor.

Der Ortsausschuss ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe von Standplatz, Mobiliar und/oder Infrastruktur berechtigt, wenn

- a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens Freitag, 28.09.2007; 18.00 Uhr, aufgebaut ist
- b) im Falle der Nichtzahlung der vereinbarten Miete
- c) die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Mieters nicht mehr gegeben sind, oder wenn dem Ortsausschuss nachträglich ein Sachverhalt bekannt wird, dessen vorherige Kenntnis eine Nichtzulassung zur Folge gehabt hätte,
- d) nach vorheriger erfolgter Mahnung gegen die Hausordnung der Universität Bayreuth verstoßen wird.

Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Ortsausschuss bleibt vorbehalten. Der Ortsausschuss kann jederzeit verlangen, dass nicht angemeldete Gegenstände entfernt oder Personen ausgewiesen werden, die gegen die Ordnung und Sicherheit oder gegen die guten Sitten verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgen Entfernung der Gegenstände bzw. der Personen durch den Ortsausschuss auf Kosten des Mieters.

## **8. Höhere Gewalt:**

Kann der Mieter aufgrund von Umständen, die weder er noch der Ortsausschuss zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigen sich die Mietbeträge um 50%. Kann der Ortsausschuss aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er die Mieter unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Anspruch auf Standmiete sowie weitere Mietbeträge entfällt.

Muss der Ortsausschuss aufgrund höherer Gewalt den Deutschen Geographentag 2007 Bayreuth nach Beginn verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinerlei Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Mietbeträge

## **9. Haftung, Versicherung, Unfallschutz:**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte bei der Benutzung der gemieteten Standfläche, des Mobiliars oder der Infrastruktur verursachen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, an den von ihm ausgestellten Ständen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den örtlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei Verstoß ist der Vermieter nach vorheriger Abmahnung dazu berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Ständen oder Geräten zu untersagen.

Der Ortsausschuss haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes oder Standzubehörs oder für sonstige Schäden des Ausstellers. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

## **10. Werbung:**

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Mieter gemieteten Standes für die eigene Firma/Organisation des Mieters und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt. Für akustische und/oder audiovisuelle Werbung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Ortsausschuss. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich nicht erlaubt.

**11. Direktverkauf:**

Der Direktverkauf ist erlaubt. Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen; die Beschaffung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Mieters.

**12. Bewachung:**

Die Bewachung der Ausstellung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt durch einen durch den Ortsausschuss eingesetzten, professionellen Sicherheitsdienst. Für die Beaufsichtigung des eigenen Standes und der Ausstellungsgegenstände während der offiziellen Öffnungszeiten sorgt der Mieter selbst. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Der Stand ist außerhalb der Öffnungszeiten darüber hinaus so abzudecken, dass leicht entfernbar Teile gegen einen schnellen Zugriff geschützt sind.

**13. Reinigung:**

Die Universität Bayreuth sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Gänge der Ausstellungsflächen. Die Reinigung der jeweiligen Standfläche obliegt dem Mieter; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

**14. Fotografieren:**

Der Ortsausschuss Bayreuth sowie von ihm beauftragte Dritte sind ohne Zustimmung des Mieters berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Zwecke der Werbung oder Presseveröffentlichung zu verwenden. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen direkt anfertigen. Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte bleiben gewahrt.

**15. Gewerblicher Rechtsschutz:**

Die Sicherung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Mieters.

**16. IT-Infrastruktur:**

Bei Nutzung der IT-Infrastruktur der Universität Bayreuth über Kabel oder WLAN erkennt der Mieter die Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Bayreuth an (<http://www.rz.uni-bayreuth.de/wegweiser/benutzungsrichtlinien/IT-Ordnung.pdf>). Es wird keine Garantie dafür gegeben, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit kann die Universität Bayreuth den Netzzugang vorübergehend oder dauerhaft einschränken.

**17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen:**

Der Mieter unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Universität Bayreuth deren Hausordnung (<http://www.uni-bayreuth.de/hausordnung.pdf>). Den Anordnungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Ortsausschuss, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Mieters und ohne Haftung für Folgeschäden.

**18. Nebenvereinbarungen:**

Nebenvereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Ortsausschuss bestätigt werden.

**19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.